

Die „beleidigungsfreie Sphäre“ bei Briefen im Strafvollzug

Von Ministerialdirigent Prof. Dr. Frank Arloth, München/Augsburg*

I. Einleitung

Ausgangspunkt für die folgenden Überlegungen sind zwei Fälle, die jeweils Gegenstand von Entscheidungen des BVerfG gewesen sind:¹

Fall 1: Der Gefangene verbüßt eine mehrjährige Freiheitsstrafe. Er schrieb aus der JVA einen Brief an seine Verlobte. Darin äußerte er sich u.a. wie folgt: „Eine neue mechanische Schreibmaschine wäre zwar auch nicht teuer, doch in gewisser Weise eine unnütze Anschaffung. Denn wer schreibt draußen schon mit einem derartigen Gerät und auch ich habe ja eine elektrische. Diese sind aber verboten, zumindest in Bayern. Sagt jedenfalls das ‚Reichsparteitags-OLG‘ in Nürnberg“.

Der zuständige Abteilungsleiter der JVA ordnete das Anhalten des Briefes mit der Begründung an, dass sein Inhalt das Ziel des Vollzuges gefährde und grobe Beleidigungen enthalte. Gegen das Anhalten des Briefes stellte der Gefangene Antrag auf gerichtliche Entscheidung, der letztlich vom OLG Bamberg zurückgewiesen wurde.

Fall 2: Eine Studentin der Rechtswissenschaft war von ihrem in einer Justizvollzugsanstalt inhaftierten Bruder brieflich über Vorkommnisse in der Haftanstalt unterrichtet worden, die ihn so belasteten, dass er Selbstmordabsichten andeutete. Daraufhin antwortete sie ihm mit einem Brief, in dem es u.a. hieß: „Vergiß auch nicht, daß Du es fast ausschließlich mit Kretins (Schwachsinnigen) zu tun hast, die auf Beförderung geil sind oder ganz einfach Perverse sind. Denk dabei an die KZ-Aufseher und Du weißt, welche Menschengruppe dich umgibt. Versuche damit, Dein doch sonst immer lebensbejahendes Denken und Dein fröhliches Wesen aufrecht zu erhalten.“

Der Anstaltsleiter ordnete das Anhalten des Briefes mit der Begründung an, dass sein Inhalt grobe Beleidigungen enthalte, und erstattete Strafanzeige. Die Studentin wurde unter Ausschöpfung des ordentlichen Rechtsweges wegen Beleidigung (§ 185 StGB) verurteilt.

In beiden Fällen wurde Verfassungsbeschwerde eingelegt. Das Anhalten des Briefes im Fall 1 wurde auf § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 4 StVollzG (Gefährdung des Vollzugsziels; grobe Beleidigung) gestützt, das Anhalten im Fall 2 auf § 31 Abs. 1 Nr. 4 StVollzG (grobe Beleidigung).² Nach § 29 Abs. 3

StVollzG darf der Schriftwechsel überwacht werden, soweit es aus Gründen der Behandlung oder Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist.³ Soweit im Fall 2 die Weitergabe des Briefes im Zusammenhang mit der Strafanzeige gegen die Studentin erfolgte, läßt sich die Weitergabe auf § 180 Abs. 8 StVollzG stützen.⁴ Danach dürfen bei der Überwachung des Schriftwechsels bekannt gewordene personenbezogene Daten nur für die in § 180 Abs. 2 StVollzG (hier: Nr. 4 „Verfolgung von Straftaten“) aufgeführten Zwecke verarbeitet und genutzt werden.

Beide Verfassungsbeschwerden hatten Erfolg.⁵

II. Die einzelnen Begründungselemente

1. Im Fall 1 hob das BVerfG zunächst mit der Begründung auf, dass nicht ausreichend festgestellt sei, ob die im Einzelfall zu beurteilende Meinungsäußerung (hier: „Reichsparteitags-OLG“) einen gesetzlich geschützten Belang (hier: Recht der persönlichen Ehre der betroffenen Richter) überhaupt berühre.⁶ Die Entscheidung des OLG Bamberg beruhte nämlich auf der Feststellung, dass der Gefangene mit der Bezeichnung „Reichsparteitags-OLG“ bewusst bezwecke, die Richter des OLG Nürnberg und ihre Rechtsprechung in die Nähe des nationalsozialistischen Willkür- und Unrechtsstaates zu stellen. Das BVerfG hält jedoch eine solche Deutung für keineswegs zwingend. Die beanstandete Äußerung könne objektiv auch dahingehend verstanden werden, dass die von dem Gefangenen als unerfreulich empfundene, von ihm auf die Rechtsprechung des OLG Nürnberg zurückgeführte eigene Situation gewissermaßen in Parallele gesetzt sei zu der Bedeutung, die der Sitzort des Gerichts in der unerfreulichen Geschichte des Nationalsozialismus hatte. Das OLG Bamberg hätte sich daher für seine eigene Deutung der dafür maßgebenden Umstände besonders versichern müssen.⁷ Der

JVollzG III; Art. 34 BayStVollzG; § 31 HmbStVollzG; § 32 NJVollzG.

³ Soweit die Länder inzwischen eigene Strafvollzugsgesetze erlassen haben, wurde die entsprechende Bestimmung des § 29 StVollzG nahezu wortgleich übernommen: § 24 Abs. 1 BWJVollzG III; Art. 32 Abs. 3 BayStVollzG; § 30 Abs. 1 HmbStVollzG; § 30 Abs. 1 NJVollzG.

⁴ Soweit die Länder inzwischen eigene Strafvollzugsgesetze erlassen haben, wurde die entsprechende Bestimmung des § 180 Abs. 8 StVollzG nahezu wortgleich übernommen: § 18 Abs. 1 BWJVollzG I; Art. 197 Abs. 8 BayStVollzG; § 120 Abs. 8 HmbStVollzG. In Niedersachsen soll für die Datenübermittlung § 191 Abs. 2 NJVollzG einschlägig sein (vgl. Arloth, Strafvollzugsgesetz, Kommentar, 2. Aufl. 2008, § 191 NJVollzG Rn. 2).

⁵ BVerfG NJW 1954, 1149 und NJW 1995, 1477 (Fall 1); BVerfGE 90, 255 (Fall 2).

⁶ BVerfG NJW 1994, 1149.

⁷ BVerfG NJW 1994, 1149/1150; dazu auch Gusy, in: Schulz/Damnitz (Hrsg.), Festschrift für Günter Bemann zum 70. Geburtstag am 15. Dezember 1997, 1997, S. 673 (S. 680 f.).

* Der Autor ist Leiter der Abteilung Justizvollzug im Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sowie Honorarprofessor für Strafrecht an der Universität Augsburg.

¹ BVerfG NJW 1994, 1149 und NJW 1995, 1477; BVerfGE 90, 255 = NSStZ 1994, 403.

² Soweit die Länder inzwischen eigene Strafvollzugsgesetze erlassen haben, wurde die entsprechende Bestimmung des § 31 StVollzG nahezu wortgleich übernommen: § 26 BW-

Beschluss des OLG Bamberg wurde daher aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das OLG Bamberg zurückverwiesen.

Das OLG Bamberg wies jedoch erneut den Antrag des Gefangenen auf gerichtliche Entscheidung zurück.⁸ Nach nochmaliger eingehender Überprüfung der Äußerung des Gefangenen unter Berücksichtigung der Ausführungen des BVerfG sieht der *Strafsenat* sich darin bestätigt, dass die beanstandete Aussage des Gefangenen die Richter des OLG Nürnberg den Repräsentanten der NSDAP gleichsetze, die sich in Nürnberg zur ihren „Reichsparteitagen“ versammelten und stellt eine Parallele zwischen der Rechtsprechung dieses Gerichts und den Willkür- und Unterdrückungsmaßnahmen der nationalsozialistischen Machthaber her, die während solcher Reichsparteitage etwa die so genannten „Nürnberger Rassengesetze“ beschlossen oder feierten. Damit stelle die Bezeichnung des OLG Nürnberg als „Reichsparteitags-OLG“ eine grobe Beleidigung im Sinne des § 31 Abs. 1 Nr. 4 StVollzG dar, welche allein schon die Anhaltung des Briefes rechtfertige. Darüber hinaus stützt der *Senat* das Anhalten des Briefes auch auf die Gefährdung des Vollzugsziels nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG. Hierzu zieht der *Senat* weitere Äußerungen des Gefangenen in dem angehaltenen Brief heran.⁹

Erneut hebt das BVerfG das OLG Bamberg auf und entscheidet letztlich in der Sache selbst, indem es die Weiterleitung des Briefes anordnet.¹⁰ Allerdings wechselt das BVerfG nunmehr die Begründung: Während es zunächst die Begründetheit der Verfassungsbeschwerde allein auf eine Verletzung des Rechtes auf freie Meinungsäußerung aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG des Gefangenen gestützt hat, zieht es nunmehr ergänzend auch das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG heran. Es könne dahinstehen, ob die vom *Strafsenat* vorgenommene Interpretation und Bewertung der inkriminierten Äußerung als grobe Beleidigung mit Blick auf Art. 5 Abs. 1 GG Bestand haben könne. Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG gewährleiste dem Einzelnen einen Raum, in dem er unbeobachtet sich selbst überlassen sei oder mit Personen seines Vertrauens ohne Rücksicht auf gesellschaftliche Verhaltenserwartungen verkehren könne. Dieser Vertrauensschutz gehe nicht dadurch verloren, dass sich der Staat Kenntnis von vertraulich gemachten Äußerungen verschaffe. Dies gelte auch für die Briefkontrolle bei Strafgefangenen nach den Vorschriften der §§ 29 Abs. 3, 31 Abs. 1 StVollzG. Zwar erhalte der Vollzugsbeamte bei Gelegenheit einer solchen Kontrolle Kenntnis vom gesamten Inhalt eines überprüften Schriftstücks. Diese Kenntnisnahme ändere aber, wenn der Adressat dem Briefschreiber nahe steht, nichts an der Zugehörigkeit der vertraulichen Mitteilung zu der grundrechtlich geschützten Privatsphäre. Diese könne durch die Kontrollbefugnis zwar regelmäßig durchbrochen, nicht aber in eine öffentliche Sphäre umdefiniert werden. Vielmehr wirke sich der Grundrechtsschutz gerade darin aus, dass der vertrauliche Charakter der Mitteilung trotz der staatlichen Überwachung gewahrt bleibe.

⁸ OLG Bamberg NJW 1994, 1972.

⁹ OLG Bamberg NJW 1994, 1972 (1974).

¹⁰ BVerfG NJW 1995, 1477 auch zum Folgenden.

Er entfalle deshalb nicht schon deswegen, weil der Verfasser von der Briefkontrolle weiß. Dabei bleibe die Frage offen, ob bei einer Äußerung in der Intimsphäre der Tatbestand der Beleidigung oder deren Rechtswidrigkeit entfalle. Etwas anderes könne nur gelten, wenn der Gefangene selbst die Vertraulichkeit aufgehoben hätte, so dass die Gelegenheit für Dritte, seine Äußerung wahrzunehmen, ihm zuzurechnen wäre. Dies wäre etwa dann der Fall, wenn die Mitteilung an die Vertrauensperson nur erfolgt wäre, um den Briefkontrolleur oder Dritte zu treffen.

2. Die 2. Kammer des BVerfG greift mit dieser Begründung auf die Entscheidung des 1. *Senats* im Fall 2 zurück. Darin hebt das BVerfG die Verurteilung der Studentin wegen Beleidigung auf, weil die angegriffenen Entscheidungen die Studentin in ihrem Grundrecht auf Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG) in Verbindung mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) verletzen.¹¹ Zwar unterliege die Meinungsfreiheit denjenigen Schranken, die sich aus den Vorschriften zum Schutz der persönlichen Ehre ergeben. Zu diesen zähle auch § 185 StGB, auf den die Verurteilung gestützt worden ist. Zwar genieße bei schweren und haltlosen Kränkungen im privaten Bereich der Ehrenschatz regelmäßig Vorrang vor der Meinungsfreiheit, doch gelte diese Abwägungsregel nicht ausnahmslos. Sie beruhe auf der unausgesprochenen Voraussetzung, dass die kränkende Äußerung gegenüber dem Betroffenen oder Dritten getan werde und dort ihre herabsetzende Wirkung entfalte. An dieser Voraussetzung fehle es, wenn die Äußerung in einer Sphäre fällt, die gegen Wahrnehmung durch den Betroffenen oder Dritte gerade abgeschirmt ist. Am Schutz der Privatsphäre nehme auch die vertrauliche Kommunikation teil. Die strafrechtliche Judikatur und die Literatur trage dem insoweit Rechnung, indem sie bei ehrverletzenden Äußerungen über nicht anwesende Dritte in besonders engen Lebenskreisen eine beleidigungsfreie Sphäre zugestehe, wenn die Äußerung Ausdruck des besonderen Vertrauens ist und wenn keine begründete Möglichkeit ihrer Weitergabe besteht. Anders als die Strafgerichte im Fall 2 angenommen haben, gehe der Schutz der Vertrauenssphäre aber auch nicht dann verloren, wenn sich der Staat Kenntnis von vertraulich gemachten Äußerungen verschaffe. Dies gelte auch für die Briefkontrolle bei Gefangenen. Etwas anderes gelte nur, wenn der sich Äußernde selber die Vertraulichkeit aufhebe, so dass die Gelegenheit für Dritte, seine Äußerungen wahrzunehmen, ihm zuzurechnen sei und nicht erst durch den staatlichen Eingriff geschaffen werde. Das kann etwa dann der Fall sein, wenn der sich Äußernde die nötige Vorsicht gegen Kenntnisnahme Dritter außer Acht lasse oder Übermittlungswege wähle, die der Überwachung unterliegen, obwohl er ohne Weiteres auch unüberwacht Kontakt aufnehmen könnte. Erst recht sei dies der Fall, wenn eine Mitteilung an Vertrauenspersonen nur genutzt werde, um den Briefkontrolleur oder durch ihn Dritte zu treffen. Dazu bedarf es aber der Feststellung tatsächlicher Umstände, die diese Annahme rechtfertigen können. Das BVerfG hebt dann hervor, dass diese Grundsätze unabhängig davon gelten würden, ob es

¹¹ BVerfGE 90, 255.

sich um Mitteilungen handle, die in der Haftanstalt eingehen oder sie verlassen. Ebenso wenig komme es darauf an, ob Verfasser oder Empfänger sich in Strafhaft oder U-Haft befänden. Schließlich sei der Kreis möglicher Vertrauenspersonen nicht auf Ehegatten oder Eltern beschränkt.

3. Diese Rechtsprechung lässt sich daher wie folgt zusammenfassen:

- Der auch (Straf- und U-)Gefangenen durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht gewährte besondere Schutz der Vertrauensbeziehung geht nicht dadurch verloren, dass sich der Staat Kenntnis von vertraulich gemachten Äußerungen im Wege einer Briefkontrolle verschafft.
- Eine Vertrauensbeziehung ist nicht auf Ehegatten oder Eltern beschränkt, sondern umfasst auch ähnliche enge Vertrauensverhältnisse. Dabei sind neben dem Charakter der Vertrauensbeziehung die Art und der Kontext der ehrverletzenden Äußerung zu berücksichtigen.¹²
- Entsprechende Briefe von und an Gefangene dürfen weder angehalten und zur Grundlage von Disziplinarmaßnahmen gemacht noch zur Strafverfolgung wegen Beleidigung weitergegeben werden.
- Eine Ausnahme gilt dann, wenn die Mitteilung nur erfolgt, um dadurch den Briefkontrolleur oder durch ihn Dritte zu treffen. Dies muss aber positiv festgestellt werden.

Die Literatur stimmt dieser Rechtsprechung weitgehend zu.¹³ Damit verbliebe letztlich nur ein schmaler Anwendungsbe-
reich für den Anhaltegrund des § 31 Abs. 1 Nr. 4 StVollzG: im Wesentlichen betrifft er die Korrespondenz mit nicht

besonders nahe stehenden Personen sowie der Presse bzw. den Medien.¹⁴

III. Die „beleidigungsfreie Sphäre“

Zentrales Begründungselement dieser Rechtsprechung ist die Annahme einer „beleidigungsfreien Sphäre“ bei entsprechenden Äußerungen. Allen Erscheinungsformen der Beleidigung ist ihr Charakter als Kundgabedelikt gemeinsam. Ehrenkränkende Äußerungen müssen einen bestimmten oder objektiv bestimmbareren Inhalt haben, sich an einen anderen richten und zur Kenntnisnahme durch andere bestimmt sein.¹⁵ Daran fehlt es zum Beispiel im Falle eines zufällig belauschten Selbstgesprächs oder bei Tagebuchaufzeichnungen, die privaten Zwecken dienen und nicht zur Kenntnis Dritter gelangen sollen. Vertrauliche Äußerungen ehrenrührigen Inhalts über Dritte im Kreis eng Vertrauter sollen nach einem Teil der Literatur einem solchen Selbstgespräch gleichgestellt sein.¹⁶ Teilweise wird trotz Bejahung des objektiven Tatbestandes einer Beleidigung der Kundgabevorsatz verneint, sofern der Täter mit Vertraulichkeit gerechnet hat.¹⁷ Allerdings lässt sich das Vorliegen einer Kundgabe weder objektiv noch subjektiv bezweifeln, da es um Äußerungen geht, die an einen anderen gerichtet sind, zur Kenntnisnahme durch ihn bestimmt und als solche gewollt sind.¹⁸ Letztlich lässt sich das Merkmal der Kundgabe nur teleologisch beschränken, indem Äußerungen innerhalb der Privatsphäre davon ausgenommen werden.¹⁹ Dahinter steht die Erwägung, dass dem Täter ein letztes Refugium verbleiben muss, wo er befreit von den rechtlichen Pflichtenanforderungen vertrauliche Gespräche führen und durchaus einmal seinen angestauten Emotionen Luft machen darf, ohne deswegen eine Bestrafung befürchten zu müssen.²⁰ Damit handelt es sich zumindest auch um eine verfassungskonforme Auslegung des Tatbestandes, da nur so die Privatsphäre (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) hinreichend geschützt werden kann.²¹

¹² BVerfG NJW 2007, 1194.

¹³ *Calliess/Müller-Dietz*, Strafvollzugsgesetz, Kommentar, 11. Aufl. 2008, § 31 Rn. 4; *Joester/Wegner*, in: Feest (Hrsg.), Kommentar zum Strafvollzugsgesetz, 5. Aufl. 2006, § 31 Rn. 8; *Laubenthal*, Strafvollzug, 5. Aufl. 2008, Rn. 497; *Walter*, Strafvollzug, 2. Aufl. 1999, Rn. 360; *Kaiser/Schöch*, Strafvollzug, 5. Aufl. 2002, § 7 Rn. 114; *Böhm*, Strafvollzug, 3. Aufl. 2003, Rn. 258; krit. bereits *Arloth* (Fn. 4), § 31 Rn. 8; aus dem strafrechtlichen Schrifttum ausdrücklich: *Lackner/Kühl*, Strafgesetzbuch, Kommentar, 26. Aufl. 2007, § 185 Rn. 9; *Fischer*, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar, 57. Aufl. 2010, § 185 Rn. 12, § 193 Rn. 29 (vgl. aber auch Rn. 31); *Lenckner*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 27. Aufl. 2006, Vor §§ 185 ff. Rn. 9b; *Zaczyk*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch, 2. Aufl. 2005, Vor §§ 185 ff. Rn. 41; *Sinn*, in: Satzger/Schmitt/Widmaier (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Kommentar, 2009, § 185 Rn. 15; *Rogall*, in: Rudolphi u.a. (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Stand: Juni 2006, Vor § 185 Rn. 49; *Wolff-Reske*, Jura 1996, 184 (188 f.); *Wasmuth*, NStZ 1994, 100; *Hillenkamp*, in: Weigend u.a. (Hrsg.), Festschrift für Hans Joachim Hirsch zum 70. Geburtstag am 11. April 1999, 1999, S. 555 (S. 573); abl. *Popp*, NStZ 1995, 413; *Kiesel*, JR 1995, 381.

¹⁴ *Schwind*, in: Ders./Böhm/Jehle/Laubenthal (Hrsg.), Strafvollzugsgesetz, Bund und Länder, 5. Aufl. 2009, § 31 StVollzG Rn. 11; *Bemann*, in: Häberle u.a. (Hrsg.), Festschrift für Dimitris Th. Tsatsos zum 70. Geburtstag am 5. Mai 2003, 2003, S. 23 (S. 27).

¹⁵ *Wessels/Hettinger*, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 1, 33. Aufl. 2009, Rn. 479.

¹⁶ *Lackner/Kühl* (Fn. 13), § 185 Rn. 9 m.w.N.

¹⁷ *Leppin*, JW 1937, 2887.

¹⁸ *Zaczyk* (Fn. 13), Vor §§ 185 ff., Rn. 38; *Wessels/Hettinger*, (Fn. 15), Rn. 483.

¹⁹ So die h.L. im strafrechtlichen Schrifttum, vgl. die Nachweise in Fn. 13; für persönlichen Strafausschlussgrund *Lenckner* (Fn. 13), Vor §§ 185 ff. Rn. 9a; für Rechtfertigungsgrund *Hilgendorf*, in: Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Bd. 6, 12. Aufl. 2010, § 185 Rn. 14; *Schendzielorz*, Umfang und Grenzen der straffreien Beleidigungssphäre, 1992, S. 199 ff., 214 ff. (eine von *Tenckhoff* betreute Dissertation).

²⁰ *Tenckhoff*, JuS 1988, 787 (788).

²¹ In diese Richtung auch *Rogall* (Fn. 13), Vor § 185 Rn. 47; *Wolff-Reske*, Jura 1996, 184 (187); nach *Hillenkamp* (Fn. 13),

Wenn nun einerseits ein solcher Freiraum besteht, der – wie das BVerfG zutreffend annimmt – auf dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG beruht, liegt es nahe, den privilegierungsbedürftigen Personenkreis nicht auf Familienangehörige im Sinne des Art. 6 GG zu beschränken.²² Denn dann „bliebe letztlich gerade den Alleinstehenden, die die Möglichkeit bitter nötig haben, ihrem Herzen einmal Luft zu verschaffen, die hierfür erforderliche straffreie Sphäre versagt.“²³ Da aber andererseits auch ein effektiver Ehrenschatz gewährleistet sein muss, darf dieser Freiraum, in dem man sich ungestraft äußern darf, sicher auch nicht zu großzügig abgesteckt werden. Deshalb beschränkt sich der Kreis der geschützten Kontaktpersonen auf persönliche Vertrauensverhältnisse. Hierzu zählen neben einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft auch besonders enge Freundschaftsverhältnisse; für letztere sind Art, Dauer und Intensität der persönlichen Beziehung maßgebend.²⁴ Entsprechendes gilt für gleichgeschlechtliche Partnerschaften.²⁵ Keine Rolle spielt es, ob die Äußerung mündlich oder schriftlich erfolgt,²⁶ da angesichts moderner Kommunikationsmittel (SMS, E-Mail) die Übergänge ohnehin fließender und die Hürden, wie es das Abschicken eines Briefes darstellt (Frankieren, Gang zur Post), geringer geworden sind.

Zu einer Einschränkung des Ehrenschatzes besteht allerdings dann kein Grund, wenn innerhalb des engsten Kreises die Vertraulichkeit nicht gewährleistet ist, deren Wahrung vielmehr von vornherein zweifelhaft erscheint, wie etwa bei beleidigenden Äußerungen über Dritte im Verlauf ehelicher oder familiärer Auseinandersetzungen, insbesondere dann, wenn der Betroffene dem anderen Teil persönlich nahe steht.²⁷ Und schließlich müssen von der Einschränkung Tatsachenbehauptungen wider besseres Wissen und verleumdende Beleidigungen im Sinne des § 187 StGB ausgenommen werden, da es an einer Ehrabschneidung wider besseres Wissen auch im engsten Kreis kein schutzwürdiges Interesse gibt.²⁸ Dazu müssen aber auch Tatsachenbehauptungen gehören, die einen anderen verächtlich machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet sind, wenn nicht

diese Tatsache erweislich wahr ist, im Sinne von § 186 StGB.²⁹ Nur zutreffende Tatsachenbehauptungen muss sich jeder grundsätzlich entgegenhalten lassen.³⁰

Nach alledem ist – insoweit unabhängig von der dogmatischen Einordnung – mit *Tenckhoff* eine beleidigungsfreie Sphäre nur zu bejahen, wenn

- die Äußerung im Kreis der engsten Vertrauten erfolgt,
- die Vertraulichkeit gewährleistet ist und
- der Täter nicht bösgläubig ist.³¹

IV. Anerkennung einer beleidigungsfreien Sphäre bei Gefangenenpost?

1. Bei der Frage, ob auch beim Schriftwechsel von Gefangenen eine beleidigungsfreie Sphäre anzuerkennen ist, kommt dem Merkmal der Gewährleistung der Vertraulichkeit entscheidende Bedeutung zu. Denn diese Voraussetzung ist jedenfalls durch die rechtmäßige Briefkontrolle nicht erfüllt. Dies ist dem Gefangenen auch bekannt. Das muss indes nicht gleich dazu führen, der Äußerung jegliche Vertraulichkeit abzuspochen.³² Allerdings geht die Formulierung des BVerfG, durch die Kontrollbefugnis bleibe die grundrechtlich geschützte Privatsphäre gerade gewahrt und dürfe nicht in eine öffentliche Sphäre umdefiniert werden, am Kern des Problems vorbei. Vielmehr verlässt der Brief durch die Briefkontrolle tatsächlich gerade den Bereich privater Vertraulichkeit. Das BVerfG zieht nämlich den grundrechtlichen Schutz von Privat- und Geheimsphäre lediglich dafür als *Wertung* heran, um mit deren Hilfe zu bestimmen, ob überhaupt ein Eingriff in den grundrechtlichen Ehrenschatz vorliegt. Das BVerfG will dies verneinen, da zwischen Meinungsfreiheit und Ehrenschatz nur abzuwägen sei, wenn die kränkende Äußerung gegenüber dem Betroffenen oder Dritten getan wird und dort ihre herabsetzende Wirkung entfalte.³³ Vorliegend kann aber keine Rede davon sein, dass die Äußerungen in den beiden Fällen in einer Sphäre fallen, die gegen Wahrnehmung durch den Betroffenen oder Dritte gerade abgeschirmt ist. Die geschützte Privatsphäre ist nur das Produkt einer rechtlichen Wertung, die naturgemäß auf faktisch Vorgefundenes nur Bezug nehmen kann – ohne jedoch an diesem etwas zu ändern.³⁴ Somit kann kein Zweifel daran bestehen, dass in den beiden vorliegenden Fällen ein Eingriff in den grundrechtlichen Ehrenschatz vorliegt.³⁵

S. 572 Fn. 81, handelt es sich um eine „verfassungsteleologische Reduktion“.

²² Das BVerfG hat im Fall 2 auch nicht auf Art. 6 GG rekurriert (BVerfGE 90, 255).

²³ *Tenckhoff*, JuS 1988, 787 (789); ebenso *Wessels/Hettinger* (Fn. 15), Rn. 486.

²⁴ *Rogall* (Fn. 13), Vor § 185 Rn. 48; dem „engsten Familienkreis vergleichbar“; *Hillenkamp* (Fn. 13), S. 575: „ähnlich enge Vertrauensverhältnisse“; dazu näher *Schendzielorz* (Fn. 19), S. 259.

²⁵ *Rogall* (Fn. 13), Vor § 185 Rn. 48; *Wolff-Reske*, Jura 1996, 184 (188).

²⁶ Vgl. statt aller *Hilgendorf* (Fn. 19), § 185 Rn. 14 m.w.N. a.A., aber überholt, *Hellmer*, GA 1963, 139.

²⁷ BayObLG MDR 56, 182; *Tenckhoff*, JuS 1988, 787 (789).

²⁸ *Zaczyk* (Fn. 13), Vor §§ 185 ff. Rn. 42; *Rogall* (Fn. 13), Vor § 185 Rn. 50; *Wessels/Hettinger* (Fn. 15), Rn. 486; *Tenckhoff*, JuS 1988, 787 (789); *Wolff-Reske*, Jura 1996, 184 (189); a.A. *Hillenkamp* (Fn. 13), S. 572.

²⁹ Anderer Ansicht die wohl herrschende Meinung vgl. *Wessels/Hettinger* (Fn. 15), Rn. 486; *Wolff-Reske*, Jura 1996, 184 (186); in diese Richtung aber *Fischer* (Fn. 13), § 193 Rn. 31, und auch BVerfGE 90, 241 (247) für Tatsachenbehauptungen, die erwiesen unwahr sind.

³⁰ *Gusy* (Fn. 7), S. 683.

³¹ *Tenckhoff*, JuS 1988, 787 (789).

³² So allerdings Sondervotum *Wand* zu BVerfGE 57, 170 (211 f.); *Kiesel*, JR 1995, 381 (382).

³³ BVerfG NStZ 1994, 403 (404).

³⁴ *Popp*, NStZ 1995, 413 (414).

³⁵ Im Ergebnis ebenso *Gusy* (Fn. 7), S. 685, der zutreffend nur von Abwägungsgesichtspunkten bzw. -topoi spricht.

Es bedarf also sehr wohl der Abwägung zwischen dem Ehrenschaft auf der einen Seite und der Meinungsfreiheit auf der anderen Seite, wobei bei letzterer der besondere Schutz der Vertrauensbeziehung besonders zu berücksichtigen ist. Allerdings rechtfertigt § 31 Abs. 1 Nr. 4 StVollzG ein Anhalten nur bei „grober Beleidigung“ im Unterschied zur Strafbarkeit nach § 185 StGB. Zusätzlich muss also die „Grobheit“ positiv festgestellt werden.³⁶ Dabei handelt es sich um besonders gravierende Herabsetzungen der persönlichen Ehre. Grob ist die Beleidigung, wenn auch unter Berücksichtigung der Situation des Gefangenen, sich in Briefen „Luft zu verschaffen“ die Äußerung in keiner Weise hingenommen werden kann.³⁷ Damit hat indes der Gesetzgeber bereits eine entsprechende Abwägung zwischen dem Ehrenschaft auf der einen Seite und der Meinungsfreiheit auf der anderen Seite durchaus verfassungskonform vorgenommen. Einfache Beleidigungen haben die Bediensteten aufgrund der Sondersituation des Strafgefangenen hinzunehmen. Entsprechende Toleranz kann jedoch nur abverlangt werden, wenn die geäußerte Meinung Bezug zur amtlichen Tätigkeit des Vollzugsbediensteten oder sonst Betroffenen hat.³⁸ Enthält also ein Schreiben lediglich eine amtsbezogene einfache Beleidigung, darf es nicht angehalten, somit auch nicht weitergegeben werden und kann damit nicht Grundlage einer Verurteilung nach § 185 StGB sein. Allerdings dürften im Fall 1 wie auch im Fall 2 „grobe Beleidigungen“ vorliegen. In solchen Fällen hat der Ehrenschaft der Betroffenen nicht zurückzustehen.

Etwas anderes würde nur gelten, wenn man die Äußerungen dem unantastbaren, durch die Menschenwürde garantierten Kern der Privatsphäre zurechnen würde. Dieser Eingriff wäre durch nichts mehr zu rechtfertigen, auch nicht durch das kollidierende Grundrecht auf Ehrenschaft. Für Fall 2 hat Popp zutreffend dargelegt, dass dieser Kernbereich nicht betroffen ist.³⁹ Der Kernbereich ist nämlich nur eröffnet, wenn entweder die Freiheit betroffen ist, sich jemandem anzuvertrauen, oder wenn die Möglichkeit gegeben ist, Familienmitgliedern in einer Persönlichkeitskrise oder Existenzbedrohung Hilfe zu bieten oder Erleichterung zu verschaffen. Weder wollte sich die Studentin ihrem Bruder anvertrauen noch waren die kränkenden Äußerungen über die Bediensteten für sie der einzige Weg Trost zu spenden.

Doch auch im Fall 1 ist der Kernbereich in der Variante des sog. „Anvertrauens“ nicht eröffnet. Zwar steht dem Gefangenen wegen seines beschränkten Kontaktes zur Außenwelt für die Offenbarung gegenüber Vertrauenspersonen schriftlich nur der Weg der kontrollierten Gefangenenpost offen. Indes wird dabei nicht berücksichtigt, dass wesentliche Außenkontakte des Gefangenen auch über Besuche erfolgen. Diese werden aber grundsätzlich nur optisch, nicht aber akus-

tisch überwacht (§ 27 Abs. 1 StVollzG).⁴⁰ Es kann also keine Rede davon sein, dass Außenkontakte nur über einen Schriftwechsel möglich sind. Etwas anderes mag dann gelten, wenn der Gefangene aus rechtlichen (Besuchsverbot) oder faktischen (zu weite Entfernung) Gründen keinen Besuch seiner Bezugsperson empfängt.

Nun könnte noch die Auffassung vertreten werden, der Gefangene bzw. der Dritte habe selbst die Vertraulichkeit aufgehoben, indem er den Brief in Kenntnis der Briefkontrolle abgesandt hat. Indes geht das BVerfG auf diesen Gesichtspunkt zu Recht nicht ein. Denn diese Aufhebung der Vertraulichkeit erfolgte nicht *freiwillig*, da dem Gefangenen bzw. Dritten der Briefwechsel nur über die Briefkontrolle möglich war, er sozusagen gezwungen war, diesen Weg zu beschreiten.⁴¹ Etwas anderes könnte nur dann gelten, wenn der Gefangene beispielsweise den beleidigenden Brief offen liegen lässt und so Dritte von seinem Inhalt Kenntnis erlangen.⁴²

2. Das BVerfG differenziert nicht danach, wer den Brief geschrieben hat: der Gefangene oder der außenstehende Dritte. Wie bereits unter 1. dargelegt besteht aber die besondere Situation nur für den Strafgefangenen. Er unterliegt bei all seinen Briefen der Brief- und all seinen Besuchen der Besuchskontrolle. Der Außenstehende unterliegt diesen Beschränkungen nur dann, wenn er mit dem Gefangenen in Kontakt tritt. Bei ihm geht es also gerade nicht darum, dass ihm ein letztes Refugium verbleiben muss, wo er befreit vertrauliche Gespräche führen und durchaus einmal seinen angestauten Emotionen Luft machen darf. Und schließlich kann Trost auch auf anderem Wege gespendet werden (vgl. oben 1.). Deshalb steht Dritten insoweit auch keine „beleidigungsfreie Sphäre“ zu.

3. Damit ist auch eine weitere wichtige Beschränkung vorgezeichnet: Es muss sich für den Gefangenen um eine (vielleicht im Einzelfall sogar einzige) Vertrauens- und Bezugsperson handeln. Gerade im Hinblick auf das Recht auf Vertraulichkeit bzw. Privatsphäre geht es darum, enge Vertrauensbeziehungen zu schützen. Diese können nicht gegenüber beliebigen Dritten, bloßen Freunden⁴³, Arbeitskollegen, Sportkameraden oder gar Institutionen (wie den Medien) bestehen, wohl aber bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften und gleichgeschlechtlichen Partnerschaften.⁴⁴ Auf der anderen Seite geht es um den Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG; deshalb ist der geschützte Personenkreis

³⁶ BVerfG NStZ 1996, 55.

³⁷ Arloth (Fn. 4), § 31 Rn. 8, mit weiteren Beispielen aus der Rechtsprechung.

³⁸ BVerfG NStZ 1994, 300 (301); Schwind (Fn. 14), § 31 StVollzG Rn. 11; Gusy (Fn. 7), S. 683.

³⁹ Popp, NStZ 1995, 413 (414).

⁴⁰ Soweit die Länder inzwischen eigene Strafvollzugsgesetze erlassen haben, wurde die entsprechende Bestimmung des § 27 StVollzG nahezu wortgleich übernommen: § 24 Abs. 1 BWJVollzG III; Art. 30 Abs. 1 BayStVollzG; § 27 Abs. 1 HmbStVollzG; § 28 Abs. 1 NJVollzG.

⁴¹ Ebenso Gusy (Fn. 7), S. 690.

⁴² Wolff-Reske, Jura 1996, 184 (188).

⁴³ Unzutreffend daher KG StV 2002, 209; wie hier auf enge Vertrauensbeziehungen beschränkend Ullenbruch, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal (Fn. 14), § 82 StVollzG Rn. 3; Calliess/Müller-Dietz (Fn. 13), § 31 Rn. 4; Laubenthal (Fn. 13), Rn. 498; Walter (Fn. 13), Rn. 360; Kaiser/Schöch (Fn. 13), § 7 Rn. 114.

⁴⁴ Wolff-Reske, Jura 1996, 184 (187 f.).

auch nicht auf den Anwendungsbereich des Art. 6 GG beschränkt.⁴⁵

Ein letzter Gesichtspunkt: In Rechtsprechung und Literatur wird darüber diskutiert, ob über die engen Vertrauensbeziehungen hinaus auch Äußerungen gegenüber gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen eine beleidigungsrechtliche Privilegierung erfahren sollen.⁴⁶ Zumindest für die Beziehung zwischen Gefangenen und Rechtsanwalt ist dies indes nur von untergeordneter Bedeutung, da der Schriftwechsel mit dem Verteidiger grundsätzlich nicht überwacht wird (§ 29 Abs. 1 S. 1 StVollzG); im Übrigen gilt, etwa für den Briefwechsel zwischen Gefangenen und Arzt, der Rechtfertigungsgrund der Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 StGB), der dem Interesse an einer freien Aussprache hinreichend Rechnung trägt.⁴⁷

4. Zu Recht unterscheidet das BVerfG nicht zwischen Untersuchungs- und Strafgefangenen. Zwar kann für den Untersuchungsgefangenen die Unschuldsvermutung ins Feld geführt werden. Dagegen ist der Strafgefangene rechtskräftig verurteilt. Dies rechtfertigt jedoch keinen Unterschied, da entscheidend für die Gewährleistung einer beleidigungsfreien Sphäre allein die besondere Situation des Gefangenen ist, die aufgrund der Trennung sowohl für Untersuchungsgefangene wie auch für Strafgefangene in gleicher Weise besteht und das Bedürfnis für einen Freiraum begründet.⁴⁸

5. Und schließlich sind Tatsachenbehauptungen, die wider besseres Wissen aufgestellt sind, wie bei Verleumdungen, vom Schutz der Privatheit und Meinungsfreiheit nicht erfasst. Diese Einschränkung ist bereits in der Rechtsprechung des BVerfG zur Abwägung zwischen Meinungsfreiheit und Ehrenschutz angelegt.⁴⁹ Nicht gerechtfertigt sind daher diffamierende Tatsachenbehauptungen über angebliche Übergriffe, Misshandlungen oder Schikanen von Vollzugsbediensteten, wenn solchen Behauptungen jeder Wahrheitskern fehlt.⁵⁰ Damit werden auch üble Nachreden im Sinne von § 186 StGB und Verleumdungen im Sinne von § 187 StGB, die sich auf Tatsachenbehauptungen beziehen, erfasst. Diese Tatbestände fallen ebenfalls unter den Anhaltegrund der groben Beleidigung im Sinne des § 31 Abs. 1 Nr. 4 StVollzG. Der Begriff der Beleidigung dient bereits im StGB in der Überschrift zum 14. Abschnitt als Oberbegriff für die Beleidigung und die sonstigen Ehrverletzungsdelikte. In diesem Sinne ist er auch in § 31 Abs. 1 Nr. 4 StVollzG zu verstehen, da andernfalls die schweren Formen der Ehrverletzung (üble Nachrede, Verleumdung) im Gegensatz zur bloßen Beleidigung nicht durch eine Anhalteverfügung verhindert werden könnten und Tatsachenbehauptungen über einzelne Personen nicht oder jedenfalls nicht in allen Fällen von § 31 Abs. 1 Nr. 3 StVollzG erfasst werden. Indes muss auch die üble

Nachrede bzw. die Verleumdung besonders „grob“ i. S. d. § 31 Abs. 1 Nr. 4 StVollzG sein.

V. Übertragung auf andere Anhaltegründe

Das OLG Bamberg hat das Anhalten des Briefes auch auf § 31 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG, und damit auf die Gefährdung des Vollzugsziels gestützt.⁵¹ Es sieht in der Bezeichnung des OLG Nürnberg als „Reichsparteitags-OLG“ sowie in weiteren Äußerungen des Gefangenen in seinem Brief eine aggressive feindselige Ablehnung aller Resozialisierungsbemühungen, da der Gefangene versuche, diese Einstellung auch seiner in Freiheit befindlichen Verlobten zu vermitteln und sie zur Mitwirkung an seinen Aktionen zu veranlassen. Deshalb sei der Senat davon überzeugt, dass der Gefangene durch die unbeanstandete Beförderung des Briefes darin bestärkt werden würde, erst recht und noch viel aussichtsreicher durch gleichgerichtete intensive persönliche Einflussnahme auf seine Mitgefangenen mit dem Ziel einzuwirken, dass diese sich ebenfalls nicht nur den auf sie verwendeten Resozialisierungsmaßnahmen verschließen, sondern dagegen sogar feindselig Front machen würden.

Indes hat das BVerfG – wenn auch nicht zum Anhaltegrund der Gefährdung des Vollzugsziels, sondern zum Anhaltegrund der groben Beleidigung – ausgeführt, dass das Vollzugsziel bei Äußerungen im vertraulichen Kommunikationsbereich gerade nicht betroffen sei, da die entsprechenden Äußerungen gerade ohne rechtliche Folgen bleiben würden.⁵² Dies ist insoweit richtig, als im Falle einer Weiterleitung des Briefes die entsprechenden Äußerungen zumindest ohne strafrechtliche Folgen bleiben. Zutreffend ist auch die Ansicht des BVerfG, wonach es nicht Aufgabe des Strafvollzugs ist, dem Gefangenen ein Mindestmaß an Achtung vor den Rechtsgütern anderer zu vermitteln und den Gefangenen in diesem Bereich zu Mäßigung zu erziehen, in dem andere straflos ihrer Wut und Verärgerung auch mit harschen Worten Ausdruck verleihen dürfen. Somit bedarf es zusätzlicher Feststellungen darüber, dass das Vollzugsziel bei dem Gefangenen wegen weiterer, über die genannten Äußerungen hinausgehender Umstände durch die Weiterleitung des Schreibens gefährdet werden würde. Dies wird aber regelmäßig nicht der Fall sein.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Anhaltegrund der Gefährdung des Vollzugszieles durch die Verneinung der groben Beleidigung sozusagen „gesperrt“ ist, zumal Nr. 4 insoweit gegenüber Nr. 1 des § 31 Abs. 1 StVollzG spezieller ist. Entsprechendes gilt natürlich auch für den Anhaltegrund des § 31 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG, wonach der Anstaltsleiter Schreiben anhalten kann, wenn die Weitergabe in Kenntnis ihres Inhalts einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichen würde.

§ 31 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG ist jedoch auch einschlägig, wenn das Schreiben die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden würde. Enthält das Schreiben Beleidigungen, ist in der Regel die Sicherheit nicht tangiert; etwas anderes mag

⁴⁵ Vgl. Fn. 22.

⁴⁶ Dazu *Wessels/Hettinger* (Fn. 15), Rn. 486; *Wolff-Reske*, Jura 1996, 184 (189) m.w.N.

⁴⁷ *Wolff-Reske*, Jura 1996, 184 (189).

⁴⁸ *Wolff-Reske*, Jura 1996, 184 (187).

⁴⁹ Vgl. BVerfGE 54, 129 (137); 90, 241 (247); wie hier *Gusy* (Fn. 7), S. 683.

⁵⁰ *Fischer* (Fn. 13), § 193 Rn. 31.

⁵¹ OLG Bamberg NJW 1994, 1972 (1974); zust. *Kiesel*, JR 1995, 381 (383).

⁵² BVerfG NJW 1995, 1477 (1478).

dann gelten, wenn das Schreiben Hinweise auf eine beabsichtigte Flucht oder andere kriminelle Verhaltensweisen enthält. Eine Gefährdung der Ordnung der Anstalt läge vor, wenn durch Absendung des Briefes das geordnete Zusammenleben in der Anstalt beeinträchtigt würde. Obwohl unter Umständen bei einer Verbreitung von Beleidigungen die Ordnung innerhalb der Anstalt gestört sein könnte, hat die Absendung oder das Anhalten des Briefes hierauf keinen Einfluss, da auch oder gerade der Inhalt angehaltener Briefe vom Gefangenen in der Anstalt verbreitet werden kann.⁵³

Nicht anders zu beurteilen ist der Anhaltegrund des § 31 Abs. 1 Nr. 3 StVollzG, wonach der Anstaltsleiter auch Schreiben anhalten kann, wenn sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten. Zum einen handelt es sich ohnehin um einen „stumpfen“ Anhaltegrund, da nach § 31 Abs. 2 StVollzG ausgehenden Schreiben (also des Gefangenen), die unrichtige Darstellungen enthalten, ein Begleitschreiben beigelegt werden kann, wenn der Gefangene auf der Absendung besteht. Letztlich kann also in diesem Fall ein solches Schreiben gar nicht angehalten werden. Zum anderen ist bei groben Beleidigungen der Anhaltegrund des § 31 Abs. 1 Nr. 4 StVollzG spezieller.

Nach § 31 Abs. 1 Nr. 5 StVollzG kann der Anstaltsleiter auch Schreiben anhalten, wenn sie die Eingliederung eines anderen Gefangenen gefährden können. Auch dies muss aber entsprechend positiv festgestellt werden. In den vorliegenden Fällen gibt es dafür keine Anhaltspunkte. Die diesbezüglichen Ausführungen des OLG Bamberg sind reine Vermutungen.

Diese Grundsätze gelten zunächst auch für das Anhalten von Schreiben im Jugendstrafvollzug. Die entsprechenden Bestimmungen in den Jugendstrafvollzugsgesetzen der Länder entsprechen im Wesentlichen § 31 StVollzG.⁵⁴ Allerdings gilt dies nicht ohne weiteres für den Anhaltegrund der Vollzugszielgefährdung. Denn dieses Ziel wird durch den Erziehungsauftrag des Jugendstrafvollzugs konkretisiert. Dieser geht aber regelmäßig weiter und beschränkt sich nicht nur auf das Ziel, ein Leben ohne Straftaten zu führen; vielmehr sollen die Gefangenen einen rechtschaffenen Lebenswandel in sozialer Verantwortung führen.⁵⁵ „Grobe Beleidigungen“ wären aber selbst in einer straffreien Sphäre damit nicht vereinbar. Deshalb greift im Jugendstrafvollzug ausnahmsweise doch der Anhaltegrund der Vollzugszielgefährdung.

VI. Fazit

Die vorstehenden Überlegungen lassen sich daher wie folgt zusammenfassen. Unter Zugrundelegung der Rechtsprechung

des BVerfG greift der Anhaltegrund des § 31 Abs. 1 Nr. 4 StVollzG (nach BVerfG: nur) ein

- beim Briefwechsel zwischen (Straf- und U-)Gefangenen, die zueinander in keinem engen Vertrauensverhältnis stehen, also bei bloßen Freunden oder außenstehenden Dritten sowie bei Institutionen und Medien,
- wenn eine Mitteilung an die Vertrauensperson nur genutzt wird, um den Briefkontrolleur oder durch ihn Dritte zu treffen. Dies ist richtigerweise aber positiv festzustellen.⁵⁶

Nach hiesiger Auffassung ist dagegen zu differenzieren zum einen zwischen dem Gefangenen in seiner besonderen Haftsituation und einem außenstehenden Dritten sowie zum anderen, ob der Briefwechsel die einzige Kommunikationsmöglichkeit mit dem Dritten darstellt oder ob nicht auch ein akustisch unüberwachter Besuch möglich ist. Bei besonders gravierenden Verletzungen der persönlichen Ehre hat der Ehrenschutz jedenfalls dann Vorrang vor der Meinungsfreiheit des Gefangenen, wenn dem Gefangenen auch andere Wege der unüberwachten Kommunikation (z.B. ein Besuch) zur Verfügung stehen. Bei Briefen von Dritten an Gefangene hat bei solchen Verletzungen der Ehrenschutz grundsätzlich unabhängig von etwaigen Besuchsmöglichkeiten Vorrang. Vom Anhaltegrund des § 31 Abs. 1 Nr. 4 StVollzG erfasst wären auch Tatsachenbehauptungen, die unter §§ 186, 187 StGB fallen und „grob“ sind, weil sie besonders gravierende Herabsetzungen der Ehre enthalten (vgl. oben IV. 5.). Und schließlich gilt, dass die Beleidigung Bezug zur amtlichen Tätigkeit haben muss.

Zumindest im Fall 2 wäre wohl auch *Tenckhoff* zu einer Verfassungsmäßigkeit der Verurteilung der Studentin gekommen.⁵⁷ Doch auch im Fall 1 muss konstatiert werden, dass eine Verurteilung wegen Beleidigung der Richter des OLG Nürnberg verfassungsgemäß gewesen wäre.

⁵³ Gusy (Fn. 7), S. 682. Vgl. auch BVerfGE 33, 1 (16).

⁵⁴ § 24 BWJVollzG IV; Art. 144 Abs. 1 i.V.m. Art. 34 BayStVollzG; § 54 BlnJStVollzG; § 54 BbgJStVollzG; § 54 BreJStVollzG; § 31 HmbJStVollzG; § 34 Abs. 6 HessJStVollzG; § 54 MVJStVollzG; § 132 i.V.m. § 32 NJVollzG; § 37 NRWJStVollzG; § 54 RpfJStVollzG; § 54 SJStVollzG; § 54 SächsJStVollzG; § 61 LSAJStVollzG; § 54 SHJStVollzG; § 54 ThürJStVollzG.

⁵⁵ Arloth (Fn. 4), Art. 121 BayStVollzG Rn. 4.

⁵⁶ Gusy (Fn. 7), S. 683; a.A. Kiesel, JR 1995, 381 (382), der annimmt, dass dies in der Regel der Fall ist.

⁵⁷ Wie auch die Anmerkung seines Schülers Popp, in NStZ 1994, 413 (415) zeigt.